

Immobilien - coburg.ihk.de window.addEventListener("load", function(){ window.cookieconsent.initialise({ "palette": { "popup": { "background": "#edeff5", "text": "#838391" }, "button": { "background": "#023a82" } }, "theme": "classic", "content": { "message": "Cookies helfen uns bei der Bereitstellung unserer Dienste. Durch die Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen. \n\n", "dismiss": "Ok!", "link": "Datenschutz", "href": "https://www.coburg.ihk.de/273-0-Datenschutz.html" }, "position": "top", "static": true }));



## Immobilien

### Die gewerberechtiglichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft haben sich beträchtlich verändert. Wir informieren über die wichtigsten Themen.

Immobilienvermittler und Honorar-Immobilienvermittler (§ 34i GewO)

#### Neue Vorschriften für Immobilienvermittler

#### Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Kraft getreten

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016 ist am 21. März 2016 in Kraft getreten. Damit werden u. a. neue gewerberechtigliche Berufszugangs- und Berufsausübungsvorschriften für Immobilienvermittler eingeführt. Weitere Informationen hier.....

Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO)

#### Neue Vorschriften für Wohnimmobilienverwalter

Wohnimmobilienverwalter sind

Personen, die die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz ) übernommen haben Personen, die für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne von § 549 BGB verwalten

Diese Personen benötigen seit **1. August 2018** eine eigene gewerberechtigliche Erlaubnis (§ 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO).

Weitere Informationen erhalten Sie hier

Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO)

#### Neue Vorschriften für Immobilienmakler

Jeder der gewerblich Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht), Gewerbe- oder Wohnräume vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist, benötigt die oben genannte Erlaubnis.

**Neu:**

**Seit 1. August 2018 besteht eine Weiterbildungsverpflichtung. Innerhalb von drei Jahren (2018 bis 2020) müssen 20 Stunden Weiterbildung nachgewiesen werden.**

Die bisherigen Voraussetzungen, Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse, bleiben weiterhin bestehen.

Nähere Informationen dazu finden Sie hier

Bauträger und Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO)

## Neuregelungen bei Bauträgern und Baubetreuern

Bauträger führen im eigenen Namen, auf eigene oder fremde Rechnung auf einem eigenen Grundstück Bautätigkeiten durch. Dazu verwenden sie häufig Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern oder Pächtern. Baubetreuer bereiten Bauvorhaben vor oder führen diese durch, im fremden Namen und für fremde Rechnung.

Die Bauträger- und Baubetreuer benötigen für ihre Tätigkeit die oben genannte Erlaubnis. **Die zuständige Behörde für diese Erlaubnis ändert sich ab dem 01.01.2020.**

Weitere Informationen dazu finden Sie hier: